

Die Vermögenssteuern im bernischen Steuergesetz

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Statistik der Stadt Bern**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Die Vermögenssteuern im bernischen Steuergesetz.

Nach Art. 1 des Gesetzes über die Vermögenssteuern vom 15. März 1856, das erst im Jahre 1919 durch das neue Steuergesetz vom 7. Juli 1918 ausser Kraft gesetzt wurde und somit für die nachfolgenden Untersuchungen noch in Geltung steht, wird das steuerpflichtige Vermögen in zwei Klassen zerlegt:

1. **Grundeigentum** (Gebäude und Grundstücke) und
2. **grundpfändlich versicherte Kapitalien** (Hypotheken).

Es mag angezeigt sein, zum besseren Verständnis der folgenden Darlegungen, einleitend kurz auf die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen dieser beiden Vermögenssteuerarten hinzuweisen.

1. Die Grundsteuer.

Der Besteuerung des Grundeigentums sind alle im Bereich des Gesetzes liegenden Grundstücke, Gebäude und Waldungen unterworfen, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude und Liegenschaften des Staates, die unmittelbar Staatszwecken dienen, der Kirchen, Spitäler, Pfarr- und Schulhäuser, sowie der Liegenschaften und Anstalten, die unter der Verwaltung des Bundes stehen und unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind. Das Grundeigentum ist zu seinem Kapitalwert versteuerbar, welcher durch die amtliche Schätzung ermittelt wird. Grundeigentum, dessen Totalwert Fr. 100 nicht übersteigt, ist steuerfrei. Der Grundeigentümer ist jedoch berechtigt, die auf seinem Grundeigentum lastenden grundpfändlich versicherten Schulden (Hypotheken), die er selbst zu bezahlen oder zu verzinsen hat, von der Grundsteuerschätzung abzuziehen, sofern der Gläubiger diese hypothekarisch versicherten Kapitalien im Kanton selbst versteuert. Diese Abzugsberechtigung besteht indes nur bei der Veranlagung der Staatssteuer, während sie bei der Gemeindesteuer nicht zulässig ist. Da sich die vorliegenden Untersuchungen auf die *Staatssteuern* beziehen, demnach die Hypothekarschulden vom rohen Grundbesitzvermögen abgezogen sind, so ist den nachfolgenden Betrachtungen das *reine* Grundbesitzvermögen zugrunde gelegt.

2. Die Kapitalsteuer.

Alle auf versteuerbarem Grundeigentum versicherten verzinslichen Kapitalien und Renten unterliegen der Besteuerung. Für die Ermittlung der Schuldenabzüge,

resp. der grundpfändlich versicherten Kapitalien ist nicht der nominelle, sondern der 25fache Betrag des jährlichen Zinses oder der Rente massgebend. Daraus ergibt sich, dass die abzugsberechtigten Hypothekarschulden, resp. die grundpfändlich versicherten Kapitalien nur insoweit mit den wirklichen Summen übereinstimmen, als der Zinsfuss 4 % beträgt.

Die Steuergesetzrevision vom Jahre 1918 hat nun diese obige Berechnungsart der Grundpfandschulden, sowie der Hypothekarforderungen in der Weise modifiziert, dass die grundpfändlich versicherten Schulden nicht mehr wie früher im 25fachen Betrag des Zinses, sondern die wirklichen Schuldsommen in Abzug zu bringen und ebenso die grundpfändlich versicherten Kapitalien (Hypotheken) mit dem wirklichen Betrag der Forderung zu veranlagen sind. Einzig die grundpfändlich versicherten Rentenforderungen werden, wie im alten Gesetz, zum 25fachen Betrag der jährlichen Rente kapitalisiert. Nach dem neuen Steuergesetz bildet das *wirkliche* Vermögen die Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer. Es wird also darin nicht nach dem wirklichen *Ertrag* gefragt, sondern das vorhandene Vermögen besteuert. Diese Besteuerungsart steht natürlich prinzipiell im Widerspruch mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, da hier nicht der Vermögensertrag, sondern das tatsächliche Vermögen der Besteuerung unterliegt. Ist es doch klar, dass ein kleines Vermögen mit höherem Ertrag leistungsfähiger ist, als ein grosses Vermögen mit niedrigerem Ertrag.

Da die Quellen des fundierten, aus verzinslichem Kapitalbesitz fliessenden Einkommens III. Klasse (Zinserträge von Obligationen, Aktien, Depositen, Schuldverschreibungen etc.) volkswirtschaftlich als Vermögen anzusehen sind, so wurde bei den Untersuchungen des III. Teiles (Seite 25 ff), um eine soweit als möglich vollständige Zusammenfassung sämtlicher Vermögensobjekte zu erlangen, das aus verzinslichem Kapitalbesitz fliessende Einkommen (III. Klasse) zu 4 % kapitalisiert und als dritte Vermögensart in die Untersuchung einbezogen.

Das Gesamtvermögen teilt sich demnach in die folgenden drei Vermögensarten :

1. **Reines Grundbesitzvermögen** (reines Grundsteuerkapital); dieses ergibt sich nach Abzug der grundpfändlich versicherten Schulden,
2. **Grundpfändlich versicherte Kapitalien** (Kapitalsteuerkapital); resultierend aus dem 25fachen Betrag des jährlichen Zinses oder der jährlichen Rente,
3. **Uebrige verzinsliche Kapitalien** (Aktien, Obligationen, Depositen etc.); darunter ist das zu 4 % kapitalisierte Einkommen III. Klasse zu verstehen.

Eine eingehende Gliederung der unter Ziffer 3 aufgeführten Vermögensart in die verschiedenen Vermögenswerte, zeigte sich, so lehrreich eine solche auch gewesen wäre, als nicht durchführbar, weil das Gesetz eine nähere Angabe der steuerpflichtigen verzinslichen Kapitalien nicht verlangt.